

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 5/09 B

L 1 R 31/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 304/05 (SG Dessau)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. November 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 28.11.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.6.1972 bis 11.9.1977 und vom 1.4.1981 bis 31.5.1981 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der während dieser Zeiträume tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 12.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht ansatzweise, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe benannt, geschweige denn ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Sofern der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG rügen will, lässt sich seinem Vortrag bereits keine Rechtsfrage grundsätzlicher Art entnehmen, die höchstrichterlich noch nicht geklärt (und damit klärungsbedürftig) wäre (*s zu den Anforderungen an die Darlegungspflicht BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Sofern er meint, dass die Entscheidung des LSG "nicht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG" stehe, und mit diesem Vorbringen möglicherweise ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügen will, hat er schon nicht dargelegt, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Denn er hat weder einen abstrakten Rechtssatz der Entscheidung des LSG noch einen abstrakten Rechtssatz aus einem Urteil des BSG so bezeichnet, dass eine Divergenz erkennbar wird (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*).
- 5 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG für unrichtig hält, ist für das Nichtzulassungsverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.



- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)